

Jugendordnung des Schützenverein Mauer e.V.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Schützenvereins Mauer e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zu Juniorenklasse, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Die Jugendordnung ist Teil der Vereinssatzung.

§ 2

Ziele

Die Jugendabteilung des Schützenvereins Mauer e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind:

- Aus- und Weiterbildung in der Sportart Schießen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Jugendwerbetage, Spielfeste, Ferienprogramm o.ä.),
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Schützenvereins Mauer e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr, jedoch nicht deren gesetzlichen Vertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer,
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugendabteilung,

- Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses (der Jugendleiter muß von der Generalversammlung bestätigt. werden),
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- Änderung der Jugendordnung,
- Verschiedenes.

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen und ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter oder den Vorstand des Vereins (in den Zeiten in den kein ordentlicher Jugendleiter mehr im Amt ist) einberufen werden.

Auf Antrag eines viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung, oder auf Beschluß des Vereinsjugendausschusses, muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch das örtliche Gemeindeblatt und durch Aushang.

Jede ordnungsgemäße einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (siehe auch § 9 der Vereinssatzung).

§ 6

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

- Jugendleiter/-in
- stellv. Jugendleiter/-in
- Jugendkassenwart/-in
- Jugendschriftführer/-in
- ein Beisitzer/-in

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Bei Rücktritt, Tod, o.ä. eines Vereinsjugendausschußmitgliedes bestimmt der Jugendleiter, oder falls kein Jugendleiter im Amt ist der Vorstand, bis zur nächsten Jugendhauptversammlung ein Mitglied für dieses Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand, oder dem vom Verein Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung kann nur von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde in der, Jugendversammlung des Schützenverein Mauer am 03.01.1995 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verabschiedet. Die stimmberechtigten Mitglieder des Schützenverein Mauer haben der vorliegenden Fassung der Jugendordnung mit Wirkung vom 01.04.1995 in der Generalversammlung am 10.03.1995 zugestimmt.



Jugendleiter



Vorstand



Stellv. Jugendleiter